

**Verteiler:**

Geht an alle Gemeinden  
im Kanton Luzern

Luzern, 7. Juni 2019

## **Neue Musterleistungsvereinbarung Spitex**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Musterleistungsvereinbarung für die Erbringung von Spitexleistungen von 2011 wurde angesichts der sich inzwischen geänderten gesetzlichen Bestimmungen überarbeitet.

Die neue Musterleistungsvereinbarung enthält diverse kursiv geschriebene Passagen. Es handelt sich dabei um Bestimmungen, welche situationsabhängig angepasst und durch die Vertragspartner geregelt werden sollten.

Gerne möchten wir zu diesen Passagen eine Erläuterung vornehmen:

### **3.3 Durch die Auftraggeberin mitfinanzierte Nicht-KLV-Pflichtleistungen**

Die Liste kann gemeindespezifisch angepasst werden. Gemäss Art. 10. Abs. 1 des ab dem 1. Januar 2019 gültigem Tarifvertrages zur Übernahme der UVG, IVG und MVG Leistungen, sind die Leistungserbringer, also Spitex-Organisationen, verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Klientinnen und Klienten die notwendige Behandlung erhalten. Da die Vollkosten höher sind, als der Beitrag dieser Sozialversicherungen, entstehen ungedeckte Restkosten. Diese fliessen in die Vollkostenberechnung ein und werden somit durch die Gemeinden getragen.

### **3.4 Definition der Zeiträume**

Die Zeiträume sind unter Umständen anzupassen.

### **4.2 Zufriedenheitsüberprüfung: Klientinnen / Klienten und Mitarbeitende**

Es wird empfohlen im Rahmen der Qualitätssicherung regelmässige Zufriedenheitsprüfungen vorzunehmen. Die Leistungsvereinbarung ist situationsabhängig anzupassen.

### **4.3 Beschwerdemanagement**

Hinweis: Für diese Aufgabe kann auch die Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter (UBA) beigezogen werden. Die UBA steht älteren Menschen (ab 64 Jahren) und ihren Angehörigen bei Problemen zur Verfügung.

#### **4.4.1 Anstellungsbedingungen**

Diese Bestimmung ist situationsabhängig anzupassen.

#### **4.4.4 Aufträge an Dritte**

Je nach Situation ist diese Bestimmung anzupassen. Eine Weiterdelegation einer übertragenen Aufgabe ist grundsätzlich mit einer gewissen Zurückhaltung vorzunehmen. Unter Umständen sind dazu separate Verträge direkt zwischen dem Gemeinwesen und dem Leistungserbringer auszuhandeln.

### **6.1 Einnahmen**

Erträge aus weiteren Dienstleistungen können situativ anfallen und sind unter Umständen in der Leistungsvereinbarung zu definieren.

### **6.2 Spenden**

Spenden sind in einem separaten Reglement zu regeln, diese ist idealerweise im Anhang aufzuführen.

#### **6.3.1 Finanzierung der Ausbildungsplätze**

Gemäss § 4 der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz (Nr. 867a) sind die Kosten für die Ausbildung bei den Pflegerestkosten zu berücksichtigen. Die konkrete Handhabung ist in der Leistungsvereinbarung zu definieren. Zwei mögliche Varianten finden sich in der Musterleitungsvereinbarung.

#### **6.3.2 Restfinanzierungsbetrag der Auftraggeberin für KLV-Pflichtleistungen**

Hier stehen zwei Optionen zur Verfügung:

Einerseits die Nachkalkulation der effektiven Kosten und den Ausgleich einer festgelegten Differenz in den zukünftigen Tarifen.

Oder andererseits die Übernahme der Restkosten pro Stunde gemäss der ausgewiesenen Unter- oder Überdeckungen aus den erbrachten Leistungen.

#### **6.3.3 Kostengutsprache**

§ 8 BPG (SRL Nr. 867) hält fest, dass die Gemeinden am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person die ungedeckten Pflegerestkosten zu übernehmen hat, dazu ist innerhalb des Kantons keine vorgängige Kostengutsprache notwendig. Bei einem ausserkantonalen Wohnsitz ist vorgängig eine Kostengutsprache einzuholen (§ 8 Abs. 2 BPG). Die Leistungsvereinbarung ist auf die spezifischen Bedürfnisse der Gemeinde bzw. Spitex anzupassen.

#### **6.3.5 Entschädigung für Nicht-KLV-Leistungen**

Die Entschädigung der Nicht-KLV-Leistungen werden in den Gemeinden sehr unterschiedlich gehandhabt. Als Option kann eine Deckelung der durch die Klientinnen und Klienten zu übernehmenden Kosten gemäss den Vorgaben der Ergänzungsleistungen (§ 15 Abs. 4 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen, SRL 881b) vorgenommen werden.

#### **6.3.6 Finanzierung von MiGel-Produkten**

Aufgrund der sich in Änderung befindenden Gesetzeslage wird gestützt auf das Schreiben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 4. Dezember 2018 empfohlen die Kosten für die Pflegematerialien über die Restfinanzierung zu übernehmen.

### **6.7 Einzureichenden Unterlagen**

Die kursiv geschriebene Zusammenstellung entspricht den Unterlagen, welche die Stadt Luzern für ihre Prüfung einverlangt. Die Liste ist unter Umständen anzupassen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser aktualisierten Mustervereinbarung zu dienen und wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

**Verband Luzerner Gemeinden (VLG)**



Rolf Born  
Präsident



Ludwig Peyer  
Geschäftsführer